

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung der Stadt Landshut  
(Abfallgebührensatzung)  
vom  
[Datum der Ausfertigung]**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2016 (ABl. S. 251) mit Änderung vom 26.11.2019 (ABl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa) gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung).“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntäglich einmaliger Abfuhr der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	106,80
2.	120	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	213,72
3.	240	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	427,32
4.	770	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.371,12
5.	1.100	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.958,76
6.	10	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	17.807,04
7.	15	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	26.710,56“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister